familien freundlich

im Landkreis
Breisgau • Hochschwarzwald

Kindertagespflege im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Tagespflegepersonen,
liebe an der Kindertagespflege Interessierte,

Eltern wünschen sich häufig ein flexibles Betreuungsangebot, das sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und einen verlässlichen, familienähnlichen Beziehungsrahmen bildet. Das ist eine Stärke der Kindertagespflege. Sie ist ein qualifiziertes Angebot, das die körperliche, sprachlich-kognitive, soziale und emotionale Entwicklung und Bildung von Kindern fördert.

In den letzten Jahren wurde der Ausbau der Kindertagesbetreuung von der Bundesregierung, vom Land Baden-Württemberg und vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald stark gefördert, um ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot bedarfsgerecht zur Verfügung stellen zu können.

Kindertagespflege hat – wie die Kindertageseinrichtungen – einen umfassenden Förderauftrag, der Bildung, Betreuung und Erziehung gleichermaßen beinhaltet.

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Betreuungsform. Insbesondere Eltern mit Kindern unter 3 Jahren spricht die familiennahe Struktur der Kindertagespflege mit fester Bezugsperson in kleiner Gruppe an.

Tageseltern sind gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Sie absolvieren eine umfassende Qualifizierung und bilden sich laufend tätigkeitsbegleitend fort.

Tageselternvereine und das Jugendamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald arbeiten kontinuierlich zusammen. Tagespflegepersonen und Eltern mit ihren Kindern werden gut begleitet und unterstützt.

Die Kindertagespflege hat im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald einen hohen Stellenwert. Über das Jugendamt werden sowohl die Aktivitäten der Tageselternvereine unterstützt als auch die einzelnen Tageseltern und Tagespflegeverhältnisse gefördert. Kreisgemeinden berücksichtigen die Kindertagespflege in ihrer Bedarfsplanung, viele Gemeinden haben außerdem eine ergänzende Förderung vereinbart.

Für Fragen und eine individuelle Beratung finden Sie im Anhang die Adressen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Inhalt

	Vorwort	6
1.	**Was ist Kindertagespflege**	**7**
1.1	Die Arbeit als Tagespflegeperson	8
1.2	Die Formen der Kindertagespflege	9
1.3	Vertretungsregelungen	10
2.	**Qualifizierung zur Tagespflegeperson**	**11**
2.1	Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?	12
2.2	Die Kurse zur Qualifizierung als Tagespflegeperson	13
2.3	Zwölf Schritte um Tagespflegeperson zu werden	14
3.	**Wie finden Eltern eine Tagespflegeperson**	**15**
3.1	Ablauf einer Vermittlung in die Kindertagespflege	16
3.2	Die Zeit der Eingewöhnung	17
3.3	Kooperation mit der Tagespflegeperson	18
4.	**Die Kindertagespflegeerlaubnis**	**20**
4.1.	Rechtsgrundlage	20
4.2	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	21
4.3	Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	22
4.4	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	23
4.4.1	Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson	24
4.4.2	Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Tagespflegepersonen	24
4.4.3	Räumliche Voraussetzungen	25
4.4.4	Bauordnung	26
4.5	Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege	26
4.6	Einbezug von weiteren Fachleuten	27

5.	**Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege**	**28**
5.1	Betreuungssatz in der Kindertagespflege	28
5.2.	Gewährung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB VIII und Förderungen durch die Kreisgemeinden	29
5.2.1	Laufende Geldleistungen durch die Jugendhilfe	29
5.2.2	Laufende Geldleistung in Form von anteiligen Sozialversicherungsbeiträgen	31
5.2.3	Kosten der Eltern bei laufenden Geldleistungen durch das Jugendamt	32
6.	**Sozialversicherungen**	**34**
6.1	Rentenversicherung	34
6.2	Kranken- und Pflegeversicherung	35
7.	**Weitere Versicherungspflicht für Tagespflegepersonen**	**36**
7.1	Selbständig tätige Tagespflegepersonen	36
7.2	Nichtselbständig tätige Tagespflegepersonen	37
7.3	Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege	37
7.4	Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen	37
8.	**Tätigkeit als Tagespflegeperson**	**39**
8.1	Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson	39
8.2	Ärztliche Untersuchung	40
8.3	Kooperationen und Meldepflichten	40
9.	**Kontakt und Herausgeber**	**41**
	Einzugbereiche der vier Tageselternvereine im Landkreis	42

Kindertagespflege im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

1. Was ist Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gleichwertige Betreuungsform zu Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere für Kleinkinder unter 3 Jahren, und eine ergänzende Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder bis 14 Jahre.

Die besondere Qualität dieses Betreuungskonzepts liegt in der Individualität und Flexibilität. Vor allem in den ersten Lebensjahren bietet die Tagespflege Kindern eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes besonders gut berücksichtigt werden können.

Die Situation von Familien hat sich in den letzten Jahren zunehmend verändert: Die beruflichen Anforderungen sind gewachsen und in allen Arbeitsfeldern wird ein hohes Maß an Flexibilität gefordert. Die Zahl der Alleinerziehenden ist ebenso gestiegen wie die Zahl der berufstätigen Frauen. Vor diesem Hintergrund ist die Kindertagesbetreuung für viele Familien ein hilfreiches und notwendiges Angebot zur Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder.

In der Kindertagespflege können Kinder im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Eltern) des zu betreuenden Kindes oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden.

1.1 Die Arbeit als Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren vor allem durch die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung weiter entwickelt.

Den Tagespflegepersonen wird eine neue Aufgabe zugewiesen. In gleichem Maße wie die Kindertageseinrichtungen erfüllen sie neben der Betreuung auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag. In der Qualifizierung erhalten sie Kenntnisse über die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern, die sie in der Arbeit umsetzen.

Neben der Betreuung der Kinder und der Unterstützung der Eltern gehört auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, den Tageselternvereinen und dem Jugendamt zu den Aufgaben der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege hat mehrere Besonderheiten und Stärken, die immer auch das Ziel haben, eine verlässliche Bindung in der Betreuung sicherzustellen.

Aufgrund der Betreuung in kleinen überschaubaren Gruppen ist es Tagespflegepersonen und Eltern möglich, eine positive Erziehungspartnerschaft aufzubauen, in der in allen Belangen, die die Kinderbetreuung betreffen, ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch stattfinden kann. Die Kindertagespflege ist offen für Familien aus allen Kulturkreisen.

Damit die Kindertagespflege gelingt, ist es sehr wichtig, die Eingewöhnung gut zu gestalten. Je jünger die Kinder sind, desto behutsamer wird der Übergang in eine neue Umgebung erfolgen.

1.2 Die Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Bei der Betreuung in einer Tagespflegefamilie mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine kleine Auswahl an Spielpartner/-innen. Betreut die Tagespflegeperson nur ein bis zwei fremde Kinder, hat aber die eigenen Kinder dabei oder ist der Ehepartner zeitweise anwesend, erleben die betreuten Kinder ein Familienleben in Ergänzung zur eigenen Herkunftsfamilie. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies eine wichtige Erfahrung sein.

Je nach individuellen, familiären und räumlichen Gegebenheiten der Tagespflegeperson dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden (zur Geeignetheit und Erlaubnispflicht siehe Kapitel 2). Es müssen kindgerechte Räume vorhanden sein, die ebenso wie die hygienischen Verhältnisse und unfallverhütende Maßnahmen überprüft werden. Dazu gehören ausreichend Platz zum Spielen, eine kindgerechte Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit, außerdem die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur.

Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Kinder können von der Tagespflegeperson auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut werden. Hier steht die Betreuung und Versorgung der Kinder im Vordergrund, nicht die Haushaltsführung. Je nach Flexibilität der Tagespflegeperson ermöglicht dies Eltern schon früh, z. B. bei Schichtdienst, das Haus zu verlassen, während das Kind noch schläft. Es kann ein sinnvoller Weg sein, die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und in guten Händen betreut zu wissen (zur Geeignetheit und Erlaubnispflicht siehe Kapitel 2).

In der Regel besteht ein Angestelltenverhältnis: Die Eltern haben gegenüber der Tagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten eine Weisungsbefugnis. Bei Unklarheiten, ob es sich um ein Angestelltenverhältnis des/der Kinderbetreuers/in bei den Eltern handelt, gibt ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung verbindliche Sicherheit.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Unter dem Begriff „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist eine Betreuung zu verstehen, die außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt stattfindet, z. B. in einer Einliegerwohnung, in angemieteten Räumen/Wohnungen, etc.

In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig von mehreren Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein (z. B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/-pädagogin).

Das Jugendamt und die Tageselternvereine informieren dazu weiter.

1.3 Vertretungsregelungen

Eine Vertretung erfolgt in der Regel in der so genannten „Tandem-Lösung“. Zwei oder drei qualifizierte Tagespflegepersonen sprechen sich untereinander ab, treffen sich regelmäßig auf Spielplätzen und jeweils zu Hause, gewöhnen die Kinder bei sich ein und halten die Vertretungslösung vertraglich mit den Eltern fest.

Eine weitere Möglichkeit kann ein Netzwerk vor Ort sein. Jede Tagespflegeperson benennt ein bis zwei geeignete Personen vor Ort (zum Beispiel den/die Ehepartner/-in oder den/die Nachbar/-in), die im Vertretungsfall die Tageskinder übernehmen können und im Betreuungsvertrag namentlich genannt werden. Auch hier findet ein regelmäßiger Kontakt statt, damit die Kinder die Vertretungsperson gut kennen. Die Eignung der Vertretungsperson und gegebenenfalls ihrer Räume wird geprüft.

2. Qualifizierung zur Tagespflegeperson

Es ist ein wichtiges Ziel, die Kindertagespflege als qualitativ hochwertige und der institutionellen Erziehung, Bildung und Betreuung gleichgestellte Betreuungsform auszubauen und zu sichern.

In einem Erstgespräch mit dem örtlich zuständigen Tageselternverein können interessierte Personen klären, ob die Tätigkeit für sie in Frage kommt und ob sie alle notwendigen Voraussetzungen in Bezug auf die Eignung und Qualifizierung erfüllen. Die Fachberaterinnen sind bei allen weiteren Schritten behilflich und informieren über die Qualifizierung, die Antragstellung auf Erteilung der Pflegeerlaubnis beim Jugendamt und die dazu benötigten Formulare. Bei einem Hausbesuch werden die räumlichen Voraussetzungen geprüft.

2.1 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Tagespflegeperson arbeiten zu können:

- eine glaubhafte Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
- Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
- respektvolles und verständnisvolles Verhalten gegenüber den Kindern
- die Beachtung und strikte Einhaltung des Verbots körperlicher und seelischer Gewaltanwendung
- gesundheitliche Unbedenklichkeit
- persönliche Kompetenzen: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit, Organisationsfähigkeit
- fachliche Kompetenzen: Bereitschaft zum Besuch von Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen, zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit Tageselternverein, Jugendamt und anderen Professionen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern
- geeignete Räume
- längerfristige Perspektive als Tagespflegeperson zu arbeiten
- das Einverständnis aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen zur Tätigkeit
- kein Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (nach den in § 72 a SGB VIII benannten Straftaten).

2.2 Die Kurse zur Qualifizierung als Tagespflegeperson

Die Tageselternvereine des Landkreises qualifizieren die angehenden Tagespflegepersonen entsprechend den Vorgaben des DJI-Curriculums (Deutsches Jugendinstitut), das bundesweit Anwendung findet. Dieses standardisierte Qualifizierungskonzept ist in praxisvorbereitende und praxisbegleitende Teile untergliedert.

Der Grundkurs mit 30 Unterrichtseinheiten (UE) ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren und beinhaltet im Wesentlichen rechtliche und finanzielle Grundlagen, pädagogische Grundlagen, die Gestaltung des Erstkontaktes und der Eingewöhnung.

Nach dem Grundkurs können die Teilnehmer/innen eine befristete Kindertagespflegeerlaubnis beantragen und mit der Betreuung von Tageskindern beginnen.

An den Grundkurs schließt sich ein Aufbaukurs mit 130 UE an. Dieser kann begleitend zur Tätigkeit der Kindertagesbetreuung stattfinden. Hier werden vor allem pädagogische und psychologische Inhalte vermittelt. Für Pädagogische Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der Aufbaukurs nicht verpflichtend.

Auch nach Erhalt der Pflegeerlaubnis sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, sich weiterzubilden. Jedes Jahr müssen 15 UE‘s an beruflicher Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn aktuell keine Betreuungsverhältnisse bestehen. Dazu bieten die Tageselternvereine regelmäßige Veranstaltungen an.

2.3 Zwölf Schritte um Tagespflegeperson zu werden

Die folgenden Schritte beschreiben, welche Voraussetzungen für die vielfältigen Anforderungen an die Tätigkeit als Tagespflegeperson gelten und zeichnen den Weg dorthin auf. Die Tageselternvereine bieten hierzu mit ihrer Fachberatung Information, Orientierung und Unterstützung.

1. Erstgespräch beim zuständigen Tageselternverein
2. Erster Hausbesuch und Eignungseinschätzung durch den Tageselternverein vor Beginn der Qualifizierung
3. Besuch des Grundkurses (Kurs I) mit 30 Unterrichtseinheiten
4. Kurs „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ / „Erste Hilfe am Kind“
5. Eignungsprüfung und gegebenenfalls zweiter Hausbesuch durch den Tageseltenverein
6. Antrag auf Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis beim Jugendamt
7. Eignungsgespräch beim Jugendamt
8. Erteilung einer (befristeten) Kindertagespflegeerlaubnis durch das Jugendamt
9. Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson
10. Absolvierung des Aufbaukurses (Kurs II) mit 130 Unterrichtseinheiten
11. Erteilung der Pflegeerlaubnis für maximal 5 Jahre
12. Jährliche Weiterbildung mit 15 Unterrichtseinheiten und jährlicher Hausbesuch

3. Wie finden Eltern eine Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege bietet eine individuelle und flexible Betreuungsmöglichkeit für Kinder in einer familienähnlichen Situation. Eltern sollten sich rechtzeitig überlegen, wie und wo sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Die Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson braucht Zeit, ebenso die Eingewöhnung des Kindes in die neue Situation.

Die Fachberaterinnen der Tageselternvereine beraten die Eltern und die Tagespflegepersonen in allen Fragen zum Thema Kindertagespflege. Sie vermitteln Kindertagespflegeplätze vor Ort. Die Fachberaterinnen stehen auch während des Betreuungsverhältnisses als Ansprechpartnerinnen für Eltern und Tagespflegepersonen zur Verfügung.

3.1 Ablauf einer Vermittlung in die Kindertagespflege

In einem persönlichen Gespräch mit der Fachberaterin des örtlichen Tageselternvereins werden zunächst der individuelle Betreuungsbedarf festgestellt sowie weitere Schritte besprochen. Die Fachberaterinnen kennen qualifizierte Tagespflegepersonen, die Kinder bei sich zu Hause, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreuen.

Konnten eine oder mehrere Tagespflegepersonen gefunden werden, die zum Betreuungsbedarf passen, kontaktieren die Eltern diese selbst.

Die vertragliche Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses kommt zwischen den Eltern des Kindes und der Tagespflegeperson zustande. Die Tageselternvereine bieten Musterbetreuungsverträge an, die von einer Rechtsanwältin geprüft sind.

Es wird empfohlen, dass Eltern sich bereits vorab Gedanken über die Kindertagespflege machen und in der Kontaktphase konkret klären, ob die Tagespflegeperson ihren Vorstellungen entspricht.

- Nach welchen pädagogischen Ansätzen ist das Angebot ausgerichtet?
- Wie viele Kinder werden betreut, gibt es weitere Kinder im ähnlichen Alter?
- Sind die Räumlichkeiten so ausgestattet, dass das Kind sich dort wohlfühlen kann?
- Wie ist die Vertretung geregelt?
- Wo liegt die Kindertagespflege? (Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, Spielplatz, Wald oder Park)
- Hat die Tagespflegeperson Haustiere? Möchten die Eltern das?

Auch die Tagespflegeperson wird sich über die Persönlichkeit und den Bedarf des Kindes informieren. Dies ist für sie wichtig, um das Kind individuell fördern zu können. Ziel ist es, eine gute Basis der Zusammenarbeit zu schaffen, um eine Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes zu entwickeln.

Vermittlung:

- Kontaktaufnahme mit dem Tageselternverein (TEV)
- Individuelle Bedarfsklärung und Beratung im persönlichen Gespräch beim TEV mit einer Fachberaterin
- Suche der Fachberaterin nach geeigneten Tagespflegepersonen

- Übermittlung der Kontaktdaten von Tagespflegepersonen an die Eltern
- Kontaktaufnahme der Eltern zu den vorgeschlagenen Tagespflegepersonen und Kennenlernen
- Entscheidung für eine Tagespflegeperson und Vertragsabschluss
- Rückmeldung an den Tageselternverein bezüglich der Entscheidung
- Antragstellung an das Landratsamt auf Förderung in Kindertagespflege
- Planung der Eingewöhnungsphase

3.2 Die Zeit der Eingewöhnung

Alle Kinder bauen in den ersten Lebensmonaten besondere Beziehungen zu den Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen auf. Diese Bindungsbeziehungen sind die „sichere Basis“, von der aus das Kind die Welt erkundet, sich in ihr bewegt und zu der es immer dann zurückkommt, wenn es Unterstützung braucht.

Beim Eintritt in eine neue und fremde Situation braucht das Kind die Unterstützung und Begleitung durch vertraute Bindungspersonen. Vor allem Kinder unter drei Jahren benötigen diesen Rückhalt.

Der Gestaltung der Eingewöhnungsphase in der Kindertagespflege kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Eine mangelnde oder dem Kind nicht angemessene Eingewöhnung kann zu Beeinträchtigungen seiner Entwicklung, Gesundheit und seiner Bindungsbeziehung zu den Eltern führen.

Aus Forschung und Praxis sind gute Eingewöhnungskonzepte bekannt. Die Eingewöhnung nach dem Modell „INFANS“ sieht beispielsweise fünf Stufen vor:

- die rechtzeitige Information der Eltern über den Ablauf der Eingewöhnung
- eine dreitägige Grundphase in Begleitung der Eltern
- die vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungszeit am vierten Tag
- die Stabilisierungsphase und
- die Schlussphase

In diesem Modell werden die Voraussetzungen und die Umsetzung einer gelungenen Eingewöhnung sehr anschaulich dargestellt. In der Kindertagespflege ist die Tagespflegeperson als Bezugsperson immer anwesend.

Für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Tagespflegeperson benötigen Kinder ausreichend Zeit. Insgesamt sollten Eltern vier bis sechs Wochen einplanen, damit auch auf unvorhergesehene Ereignisse angemessen reagiert werden kann.

(Literatur zur Eingewöhnung und zum INFANS-Modell: Hans-Joachim Laewen, Beate Andres, Èva Hédervári-Heller: „Die ersten Tage – ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege“, Cornelsen Verlag Scriptor, 7. Aufl. 2011)

3.3 Kooperation mit der Tagespflegeperson

Die gute Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegeperson ist für die Qualität in der Betreuung sehr bedeutsam. Zum Gelingen eines Betreuungsverhältnisses gehört, dass vor Beginn Tagespflegeperson und Eltern sich in wesentlichen Punkten einig werden. Etwa darin, dass die Eltern das Kind zu den verabredeten Zeiten bringen und abholen oder sich beide Seiten in Fragen der Ernährung abstimmen. Dies schafft eine gute Grundlage für ein stimmiges Miteinander aller Beteiligten und gibt den Kindern Sicherheit.

Der regelmäßige Austausch der Erziehenden spielt für die Vertrauensbildung und Stärkung der Beziehung eine besondere Rolle. Sich dabei zu respektieren und zu akzeptieren, wie der/die Andere jeweils ist, reagiert und erzieht, schafft auf beiden Seiten eine gute Basis für eine frühkindliche Bildung und Erziehung. Dazu gehört das „Tür-und-Angel-Gespräch“ mit dem Austausch wichtiger Informationen: wie das Kind an diesem Tag kommt, ob es ausgeschlafen hat, ob die Großeltern zu Besuch sind, ob es innerfamiliäre Probleme gab.

So kann sich die Tagespflegeperson konkret auf das Kind einstellen. Sie gibt den Eltern Informationen über den Verlauf des Tages, wenn diese ihr Kind abholen. Tagespflegepersonen bieten bei Bedarf Entwicklungsgespräche an, in denen sie sich mit den Eltern über die Weiterentwicklung des Kindes austauschen.

Eine positive Vertrauensbasis der Erwachsenen schafft für Kinder gute Voraussetzungen, um sich sicher und geborgen zu fühlen.

Auch eine gute Beziehung ist nicht frei von Konflikten. Wichtig ist, diese frühzeitig wahrzunehmen und sie in einem geeigneten Rahmen, in Ruhe und ohne Kinder zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützt und begleitet die Fachberaterin des Tageselternvereins die Beteiligten in einer solchen Situation. Manchmal erleichtert die Anwesenheit Dritter das Finden einer konstruktiven Lösung.

4. Die Kindertagespflegeerlaubnis

4.1. Rechtsgrundlage

Eine Person bedarf gemäß § 43 SGB VIII einer Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn

- **ein oder mehrere Kinder**
- **außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten**
- **während eines Teils des Tages**
- **mehr als 15 Std. wöchentlich**
- **gegen Entgelt (auch private Zahlungen)**
- **länger als drei Monate**

betreut werden.

Auch Personen, die in einem geringeren Umfang oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen und eine Förderung über das Jugendamt beantragen, müssen die Geeignetheit nachweisen. Informationen diesbezüglich erteilt der Tageselternverein.

Das örtlich zuständige Jugendamt kann nach § 43 Abs. 3 SGB VIII Nebenbestimmungen erlassen. Das Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald orientiert sich bei der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder in der Regel an den Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ wonach folgender Betreuungsschlüssel einzuhalten ist:

- 1 : 2 (Kinder im 1. Lebensjahr)
- 1 : 3 (Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren)
- 1 : 5 (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren)

Im Falle von altersgemischten Gruppen ist die Zahl durch die Tagespflegeperson entsprechend anzupassen. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Behinderung) wird die Zahl der Kinder pro Tagespflegeperson reduziert.

Soweit die Tagespflegeperson eigene Kinder unter drei Jahren gleichzeitig mitbetreut, ist die Zahl der anwesenden Tagespflegekinder um die Anzahl der eigenen Kinder zu reduzieren.

4.2 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson muss vor Betreuungsbeginn an einem Qualifizierungskurs teilgenommen haben. Sie muss sich, wenn sie die Pflegeerlaubnis hat, auch während der Tätigkeit berufsbegleitend weiterbilden. Dies gilt auch, wenn vorübergehend keine Betreuungsverhältnisse bestehen (siehe dazu auch das Kapitel 2.2).

Den Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten die Tagespflegepersonen beim zuständigen Tageselternverein. Nach Feststellung der Eignung und bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen wird vom Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald die Kindertagespflegeerlaubnis erteilt.

Zum Antrag auf Kindertagespflegeerlaubnis sind erforderlich:

- Schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Tagespflegeperson sowie alle Personen über 18 Jahre, die im Haushalt leben
- Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson sowie des (Ehe)-Partners
- Qualifizierungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I und II
- Ausbildungsnachweis (bei pädagogischen Fachkräften)

Hinzu kommen:

- ein Eignungsgespräch und ein Hausbesuch durch den Tageselternverein
- ein abschließendes Eignungsgespräch beim Jugendamt

Die Pflegeerlaubnis wird für eine begrenzte Kinderzahl (max. 5 Tageskinder gleichzeitig) ausgestellt, je nach Wohnungsgröße bzw. Geeignetheit der Tagespflegeperson.

Eine befristete Erlaubnis kann, bis die Qualifizierung von insgesamt 160 UE abgeschlossen ist, bereits nach Ende des Grundkurses erteilt werden. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Nach Abschluss der vollständigen Qualifizierung kann die Kindertagespflegeerlaubnis für insgesamt bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Eine Kindertagespflegeerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Diese können sich auf den räumlichen und häuslichen Rahmen beziehen und berücksichtigen auch die persönliche und fachliche Eignung.

4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Soll eine Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten über das Jugendamt erfolgen, muss die Geeignetheit nachgewiesen werden.

Als Nachweis sind erforderlich:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Tagespflegeperson
- Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson
- Qualifizierungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I
- ein Eignungsgespräch durch den Tageselternverein

Als Angestellte haben die Betreuungspersonen denselben sozialversicherungsrechtlichen Status wie jede/r andere Arbeitnehmer/in, d. h. sie sind von den Arbeitgebern in der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung anzumelden. Außerdem sind gegebenenfalls Steuern an das Finanzamt abzuführen. Ein/e Angestellte/r hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfall und auf bezahlte Urlaubstage.

Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung, ist die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Ansprechpartner und Einzugs- und Meldestelle. Auskunft erteilt auch die Deutsche Rentenversicherung.

4.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen handelt es sich um Kindertagespflege außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten, bei der sich in der Regel mindestens zwei Tagespflegepersonen zusammenschließen, um in eigens für diesen Zweck genutzten Räumen Kinder in Tagespflege zu betreuen (z. B. Einliegerwohnung, angemietete Räume/Wohnung, Kindergarten, Schule, Mehrgenerationenhaus, Betriebe, etc.).

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind spezielle Regelungen zu beachten (z. B. Brandschutz, Baurecht, Hygiene, Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen). Anders als bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson prüft hier das Landratsamt die Geeignetheit der Räume; eine Konzeption und ein Finanzierungsplan müssen vorgelegt werden.

Diese Betreuungsform braucht eine gesonderte Erlaubnis und es sind detaillierte Regelungen zu beachten. Entsprechende Empfehlungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald gibt das Jugendamt oder können im Internet eingesehen werden (www.breisgau-hochschwarzwald.de/...).

4.4.1 Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig werden, erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Qualifizierung gemäß der Konzeption des Landesverbandes der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V. in Anlehnung an das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts München.
- In der Regel ein Jahr Tätigkeit als Tagespflegeperson mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten) vor Aufnahme der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen.
- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens einem Tag (8 UE).
- Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG), die mindestens 30 UE absolviert haben, gelten als umfassend qualifiziert.

4.4.2 Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Tagespflegepersonen

- Eine Tagespflegeperson kann max. 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen, bis zu 8 Kinder können angemeldet sein.
- Zwei Tagespflegepersonen können maximal 7 Kinder gleichzeitig betreuen, bis zu 12 Betreuungsverträge können eingegangen werden.
- Ist eine Tagespflegeperson Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, können max. 9 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

Über die Vorgaben der VwV Kindertagespflege hinaus sollten Angebote der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, unter anderem aus aufsichtsrelevanten Gründen, auch bei geringer Kinderzahl mit mindestens zwei Tagespflegepersonen besetzt sein. Empfehlenswert ist dabei stets der Einsatz zumindest einer Fachkraft im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG.

Wichtiger Hinweis:

Die betreuten Kinder werden jeweils einer der Tagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser konstant betreut.

4.4.3 Räumliche Voraussetzungen

Die Räume sollen in Bezug auf die Kinderzahl folgende Standards erfüllen:

- mindestens zwei Räume; getrennter Spiel- und Ruhebereich; geeigneter Raum zum Rückzug der Kinder bzw. zur Erledigung von Hausaufgaben
- freie Spielfläche mit genügend Platz zum Spielen und Bewegen von mind. 3 Quadratmetern für jedes Kind (mindestens 20 qm)
- freundliche, sichere und altersgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten
- Tageslichtbeleuchtung; gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder
- Bewegungsmöglichkeit im Freien; Garten oder Spielplatz in der Nähe
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche
- sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette
- Telefon (Handy)
- Feuerlöscher und Rauchmelder, Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial
- zweiter Fluchtweg

(Vgl. www.das-sichere-haus.de, GUV – SR S2 April 2009, Broschüre: Kinder unter drei Jahren sicher betreuen, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)

4.4.4 Bauordnung

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, sollte sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Gebiet unterliegt, in dem sie die Räume mieten möchte.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Nutzungsänderung bei der örtlich zuständigen Baurechtsbehörde einzuholen.

4.5 Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

Personen, die im Rahmen der Kindertagespflege Kinder entweder in der eigenen privat genutzten Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen betreuen und verköstigen, gelten als Lebensmittelunternehmer/-in im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts. Demnach ist Lebensmittelunternehmer/-in jede Person die Lebensmittel in organisierter Weise und regelmäßig an andere Personen als an Mitglieder seines privaten Umfelds (Familienmitglieder, Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis) abgibt.

Alle Tagespflegepersonen unterliegen damit den Vorschriften der Verordnung EG Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und müssen sich als Lebensmittelunternehmer/innen beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen. Zur Registrierung soll das Original-Formular des Fachbereichs Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung des Landkreises verwendet werden.

Personen, die Lebensmittel herstellen und in den Verkehr bringen, müssen grundsätzlich über Fachkenntnisse im Umgang mit Lebensmitteln und das Lebensmittelrecht verfügen.

Auskünfte über die entsprechenden Schulungen sind über den Tageselternverein erhältlich.

Hinweise für eine gute Lebensmittelhygienepraxis finden sich in der Broschüre „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“, die vom Bundesverband für Kindertagespflege herausgegeben wurde. Diese kann unter www.bvktp.de auch als PDF herunter geladen werden.

Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in „anderen geeigneten Räumen“ ausüben, werden grundsätzlich durch die Veterinärämter überwacht. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im rein häuslichen Bereich nachgehen, unterliegen nicht grundsätzlich einer regelmäßigen Überwachung. Die Überwachungspflicht wird gegebenenfalls durch das zuständige Veterinärsamt im Einzelfall geprüft.

Kontaktdaten:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung
Sautierstraße 30, 79104 Freiburg. Email: vetamt@lkbh.de

4.6 Einbezug von weiteren Fachleuten

Wir empfehlen, vor der Planung mit folgenden Institutionen Kontakt aufzunehmen:

- Steuerberater
- Sozialversicherungsfachkraft
- gegebenenfalls mit einem Rechtsanwalt, wenn Verträge abzuschließen sind.

Da bei der Beratung Kosten entstehen können, sollten diese vorher angefragt werden.

5. Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Betreuungssatz in der Kindertagespflege

Die selbständig tätige Tagespflegeperson legt ihren Betreuungssatz selbst fest, derzeit werden in der Praxis zwischen sechs und acht Euro pro Stunde/je betreutem Kind vereinbart.

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten liegt der Betreuungssatz bei zehn bis 15 Euro (je nach Kinderzahl) zuzüglich der Beiträge für die Sozialversicherung.

5.2. Gewährung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB VIII und Förderungen durch die Kreisgemeinden

Die Kosten für die Kindertagespflege werden durch Förderleistungen des Landratsamtes, Elternbeiträge und in einigen Gemeinden durch zusätzliche kommunale Förderungen gedeckt.

Personensorgeberechtigte erhalten auf Antrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine finanzielle Förderung. Diese laufende Geldleistung umfasst den Sachaufwand, einen Erziehungsbeitrag sowie anteilige Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson. Diese wird unabhängig davon, ob das Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen betreut wird, gewährt.

Ein großer Teil der Gemeinden im Landkreis gewähren der Tagespflegeperson einen freiwilligen zusätzlichen kommunalen Förderbetrag in Höhe von derzeit bis zu 1,50 Euro pro Stunde.

5.2.1 Laufende Geldleistungen durch die Jugendhilfe

Alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Für Kinder ab dem ersten bis zum dritten Lebensjahr besteht ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch von vier Stunden täglicher Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche. Als förderfähige Mindestbetreuungszeiten sind zweimal wöchentlich vier Stunden oder dreimal wöchentlich drei Stunden festgelegt.

Die maximale Höchstförderung für einen individuellen eltern- und/oder kindbezogenen Bedarf beträgt maximal 45 Stunden pro Woche, d.h. täglich maximal neun Stunden, dieser Bedarf ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen.

Für Kinder unter einem Jahr kann auf der Grundlage eines individuellen eltern- und/oder kindbezogenen Bedarfes im Einzelfall entsprechend gefördert werden.

Über diesen Grundanspruch hinaus kann hiervon abweichend, ein individueller Betreuungsbedarf von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geltend gemacht werden.

Gefördert werden insbesondere Kinder,

- für die diese Leistung zur Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder deren Eltern/Elternteile
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- in der schulischen Ausbildung oder
- in Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Aus dem vom Jugendhilfeträger anerkannten Betreuungsumfang wird ein durchschnittlicher monatlicher Betreuungsbedarf ermittelt und mit den jeweilig geltenden Stundensätzen die monatliche laufende Geldleistung errechnet. Solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wird die laufende Geldleistung in der Regel für 12 aufeinander folgende Monate bezahlt. Nur bei dauerhaften oder starken Schwankungen des Betreuungsumfangs erfolgt eine Neufestsetzung der laufenden Geldleistung.

- Notwendige Über-Nacht-Betreuungen werden von 22 bis 6 Uhr vergütet, für diese Betreuungszeit werden pauschal 2 Stunden bezahlt.

Pro Betreuungsstunde werden derzeit für Kinder unter drei Jahren 5,50 Euro, für Kinder über drei Jahren und unter 14 Jahren 4,50 Euro gewährt (hiervon entfallen derzeit 1,74 Euro auf Sach- und Betriebskosten der Pflegeperson, der Differenzbetrag gilt der leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung).

- Die monatliche Geldleistung wird in der Regel an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid an den/die Personensorgeberechtigten.
- Bei außergewöhnlich erhöhtem Förderbedarf z. B. Behinderung des Kindes wird im Einzelfall entschieden, ob eine Erhöhung der Geldleistung möglich ist.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Kindertagespflegekindes, wird die laufende Geldleistung von der Pflegeperson anteilig an die Vertretungsperson weitergeleitet.

- Bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit) und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung weitergewährt.

5.2.2 Laufende Geldleistung in Form von anteiligen Sozialversicherungsbeiträgen

Für alle Tagespflegepersonen im Landkreis mit Pflegeerlaubnis werden die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf Antrag der Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Bemessungsgrundlage ist die Hälfte der Mindest- bzw. Pflichtbeiträge analog der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu einer angemessenen Alterssicherung zählen bspw. Rentenversicherungsbeiträge, kapitalbildende Versicherungen oder Geldanlagen, die der Altersvorsorge dienen.

Angemessene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Nachweis zu 50 Prozent erstattet. Die Berechnungsgrundlage für angemessene Sozialversicherungsbeiträge bildet das aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege zu versteuernde Einkommen. Private Zuzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Erstattungsbeträge für Sozialversicherungsbeiträge sind für die Tagespflegeperson steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Kranken– und Pflegeversicherungsbeiträge werden nur für den Zeitraum erstattet, in dem für mindestens ein betreutes Kind die laufende Geldleistung durch das Jugendamt bezahlt wurde.

Die Tagespflegepersonen werden aufgefordert, dem Kreisjugendamt zu bestätigen, dass sie diese Leistungen von keinem anderen Jugendamt zeitgleich erhalten, z. B. wenn sie Kinder aus der Stadt Freiburg oder einem anderen Landkreis betreuen.

Die Tagespflegeperson selbst ist antragsbefugt. Entsprechende Formanträge sind beim Fachbereich Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe erhältlich. Für das laufende Kalenderjahr können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die spätestens zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres beantragt werden.

5.2.3 Kosten der Eltern bei laufenden Geldleistungen durch das Jugendamt

Für die Förderungsleistung in der Kindertagespflege wird vom Jugendhilfeträger ab Beginn der laufenden Geldleistung ein Kostenbeitrag gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Betreuungsumfang und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Es wird die jeweils aktuell gültige Kostenbeitragstabelle zugrunde gelegt.

- Bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats wird der Kostenbeitrag für diese Monate anteilig erhoben.
- Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung (Gesamtaufwand) nicht überschreiten.
- Auf Antrag kann ein Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieser dem Kind und dessen Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Gesamtkosten für die Eltern ergeben sich somit aus dem Kostenbeitrag an das Landratsamt und der Zuzahlung an die Tagespflegeperson. Letztere resultiert gegebenenfalls aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag.

Leistungen der Kindertagespflege durch das Jugendamt

Anträge hierfür erhalten die Eltern bei ihrer Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe mit Sitz in Freiburg, das zuständig ist für die Gewährung von laufenden Geldleistungen.

Laufende Geldleistungen können frühestens ab dem Monat des Antragseingangs und frühestens ab Beginn der tatsächlichen Betreuung durch die Tagespflegeperson bewilligt werden.

Vorzulegen bei der Antragstellung sind:

- Antrag der Eltern mit dem Antragsvordruck des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
- der Nachweis in welchem wöchentlichen Stundenumfang die Betreuung des Kindes erfolgt (Stundennachweis))
- Begründung des eltern- bzw. kindbezogenen Betreuungsbedarfs über den bedarfsunabhängigen Grundanspruch von 4 Stunden an 5 Tagen die Woche hinaus (Vorlage entsprechender Nachweise z.B. Umfang der Arbeitstätigkeit zuzüglich notwendiger Fahrtzeiten)
- Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern.

6. Sozialversicherungen

6.1 Rentenversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 450 Euro im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen (Stand 2014).

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

6.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Verheiratete Tagespflegepersonen können mit ihrem Ehepartner in der Familienversicherung versichert sein, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen (Bruttoverdienst abzgl. Betriebsausgabenpauschale) einen Höchstbetrag nicht übersteigt (Stand 2015: monatlich 405 Euro). Für Tagespflegepersonen gilt bei einem zu versteuernden Einkommen von derzeit bis zu maximal 945 Euro bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Kranken- und Pflegeversicherungssatz. Bei einem zu versteuernden Einkommen über 921,67 Euro fallen Krankenkassenbeiträge entsprechend den aktuellen Sätzen an.

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen.

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen.

7. Weitere Versicherungspflicht für Tagespflegepersonen

7.1 Selbständig tätige Tagespflegepersonen

Selbständig tätige Tagespflegepersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) sind gesetzlich verpflichtet, sich zu versichern.

Die Tagespflegeperson muss sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft melden.

Kontakt: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hauptverwaltung, Pappelallee 35/ 37, 22089 Hamburg,
Tel. 040 20207-0 oder www.bgw-online.de

7.2 Nichtselbständig tätige Tagespflegepersonen

Ist eine Tagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten angestellt beschäftigt, besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Diese Anmeldung wird von den Arbeitgebern (Personensorgeberichtigten) übernommen.

Kontakt: Unfallkasse Baden - Württemberg, Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe

Tel. 0721 6098-1 oder www.uk-bw.de.

In beiden oben genannten Fällen (7.1 und 7.2) werden die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung vom zuständigen Jugendamt auf Antrag in voller Höhe zurückerstattet.

7.3 Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege

Alle Kinder sind während der Betreuung durch eine Tagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist oder die laufende Geldleistungen des Landratsamtes erhält, bei Unfällen versichert.

Der Versicherungsschutz ist kostenlos und bedarf keiner Anmeldung bei der zuständigen Unfallkasse. Ein Schadensfall wird der Unfallkasse Baden–Württemberg gemeldet und von dieser geprüft. Nähere Informationen unter: www.uk-bw.de

7.4 Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind während der Betreuungszeit an die Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson übernimmt dabei die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation – zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die aufsichtspflichtige

Person muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

Eine Tagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt.

Es besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung über das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt mit Pflegeerlaubnis betreuen oder laufende Geldleistungen erhalten. Somit haben Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Personenberechtigten betreuen, keinen Versicherungsschutz über die Kommunale Haftpflichtversicherung.

8. Tätigkeit als Tagespflegeperson

8.1 Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson

Um alle wichtigen Aspekte für die Betreuung und Förderung der Kinder zu berücksichtigen, soll ein privater Betreuungsvertrag geschlossen werden.

Hierin werden beispielsweise schriftlich festgehalten: Entgeltvereinbarungen, Betreuungszeiten, Urlaubszeiten, Regelungen bei Krankheit der Tagespflegeperson oder der zu betreuenden Kinder, Schweigepflicht und Mitnahme der Kinder im eigenen Fahrzeug.

8.2 Ärztliche Untersuchung

Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg ist jedes Kind vor der Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Ein entsprechendes Formular, das die Eltern dem Kinderarzt dazu vorlegen können, händigen die zuständigen Vereine aus.

8.3 Kooperationen und Meldepflichten

Neben der Betreuung der Kinder und der Unterstützung der Eltern gehört auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem örtlichen Tageselternverein, mit anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt zu den Aufgaben der Kindertagesbetreuung.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt von wichtigen Ereignissen, die die Kindertagespflege betreffen, zu informieren. Dies sind z.B. schwerwiegende / ansteckende Krankheiten beim Pflegekind ,Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch, Unfälle während der Betreuung, weit reichende Veränderungen in der Familie der Pflegeperson.

Es ist sinnvoll, diese Auskunftspflicht mit den Eltern zu besprechen und eine Erlaubnis zur Informationsweitergabe in den Betreuungsvertrag aufzunehmen.

9. Kontakt und Herausgeber

Weitere Informationen finden Sie unter **www.breisgau-hochschwarzwald.de**

- **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg
  Kindertagespflegerlaubnisse,
  Tel.: 0761/2187-2516, annette.schupritt@lkbh.de
  Fachstelle Kindertagesbetreuung,
  Tel.: 0761/2187-2514, ursula.kiesgen@lkbh.de
  Jugendhilfeplanung,
  Tel.: 0761/2187-2510, bernd.pflueger@lkbh.de
- **Eltern-Kind-Initiative e.V., Geschäftsstelle Kindertagespflege**,
  Goethestr. 4, 79379 Müllheim,
  Tel.: 07361/9362668, kindertagespflege@eki-muellheim.de,
  www.eki-muellheim.de
- **Tageselternverein Südlicher Breisgau/Kaiserstuhl e.V**.,
  Tulpenbaumallee 51, 79189 Bad Krozingen,
  Tel.: 07633/4069006, tageseltern-sbk@web.de,
  www.tageselternverein-suedlicher-breisgau-kaiserstuhl.de
- **Tageselternverein Dreisamtal/Hochschwarzwald,**
  Haupstr. 64, 79199 Kirchzarten,
  Tel.: 07661/627970, oder
  Pfauenstr. 4, 79822 Titisee-Neustadt,
  Tel.: 07651/972051, tagesmuetter-hsw@gmx.de,
  www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de
- **Tageselternverein Orte für Kinder – Gundelfingen und Freiburger Umland,** Vörstetter Str. 3, 79194 Gundelfingen
  Tel.: 0761/5899908, Kontakt@tageselternverein-gundelfingen.de,
  www.tagesmuetterverein.de

Die Broschüre ist auf dem Stand vom Juni 2015

Fotos: Fotolia.com

Einzugbereiche der vier Tageselternvereine im Landkreis

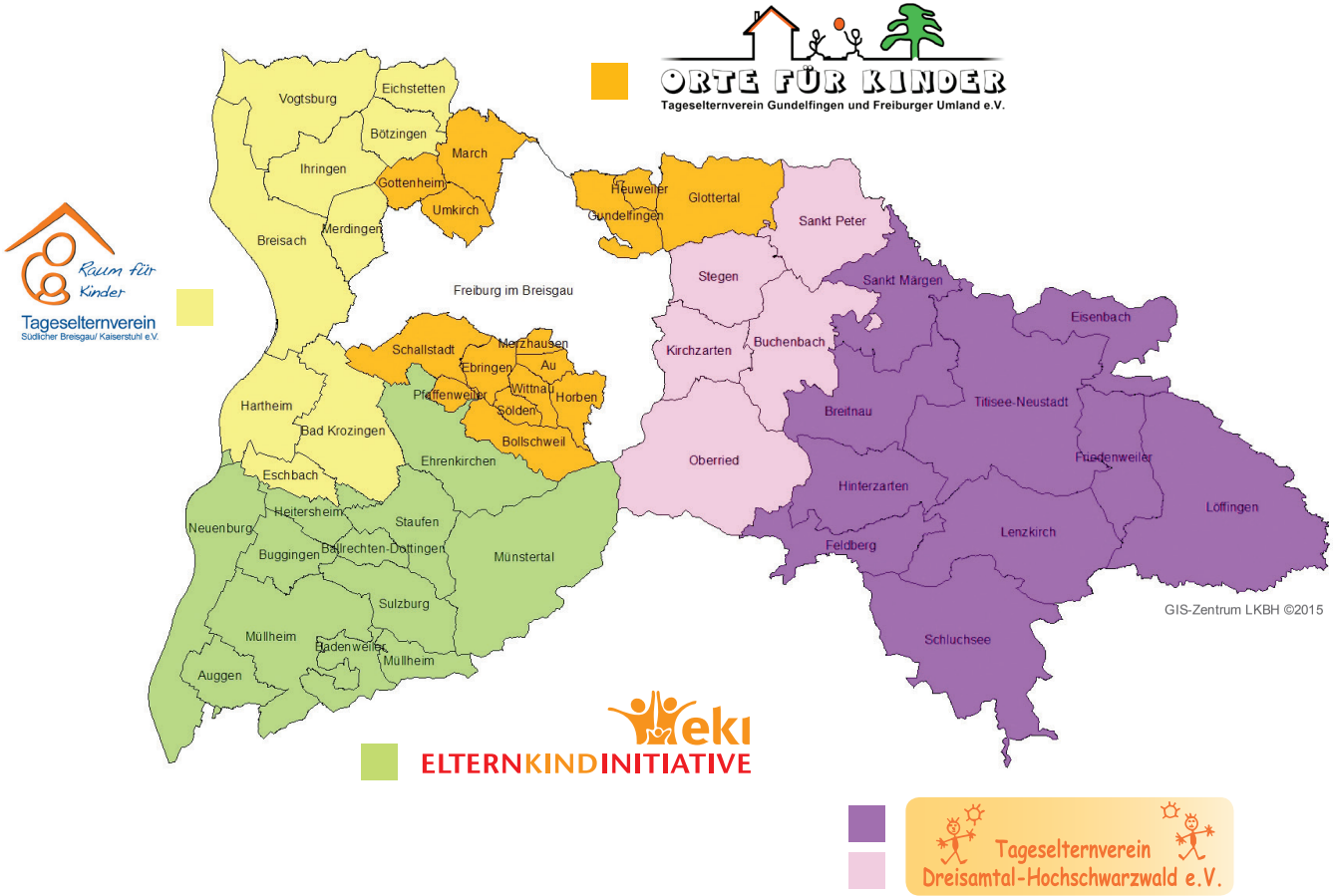

LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

eki
ELTERNKINDINITIATIVE

Raum für Kinder
Tageselternverein
Südlicher Breisgau/ Kaiserstuhl e.V.

Tageselternverein
Dreisamtal-Hochschwarzwald e.V.

ORTE FÜR KINDER
Tageselternverein Gundelfingen und Freiburger Umland e.V.